

Gemeinde Altheim (Alb)

Alb-Donau-Kreis

1. Satzung vom 20.05.2021 zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 09.11.2016

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Altheim (Alb) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Altheim (Alb)

- Gebührenverzeichnis –

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>1. Verwaltungsgebühren</u>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	28,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	28,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	56,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	10,00-50,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00-50,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00-50,00 €
<u>2. Benutzungsgebühren</u>		
2.1 <u>Bestattungen</u> (Bestattungsgebühren)		
2.11	von Erwachsenen	765,00 €
2.12	von Personen bis zum 10. Lebensjahr	385,00 €
2.13	von Aschen in Grabfeldern	315,00 €
2.14	von Aschen in Urnennischen	225,00 €
2.15	von Aschen in Urnen-Rasen-Gräbern	225,00 €
2.2 <u>Überlassung eines Reihengrabes</u> (Grabnutzungsgebühren)		
2.21	für Erwachsene	875,00 €
2.22	für Personen bis zum 10. Lebensjahr	575,00 €
2.23	Überlassung eines Urnengrabes	600,00 €
2.24	Überlassung einer Urnennische	825,00 €
2.25	Überlassung eines Urnen-Rasen-Grabes	800,00 €
2.26	zusätzliche Urne in Erdgrab	320,00 €

2.3 Sonstige Leistungen

2.31	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben
2.32	Beschriftung Der Verschlussplatte für die Urnennische oder der Abdeckplatte für das Urnen-Rasen-Grab	Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben
2.33	Benutzung der Leichenhalle	270,00 €“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), 20.05.2021

Karl-Heinz Erb
1. stellv. Bürgermeister